

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Andrea Rugbarth (SPD) vom 22.06.10

und Antwort des Senats

Betr.: Eine Stadt, die „über ihre Verhältnisse gelebt hat“. Hier: Praxis der Hubschraubernutzung durch den Ersten Bürgermeister 2002 bis heute

Anlässlich der Feierlichkeiten am 12. Juni 2010 zum 700-jährigen Jubiläum des Leuchtturms auf der Insel Neuwerk besuchte auch der Erste Bürgermeister die Insel Neuwerk. Die Anreise des Ersten Bürgermeisters – auf die bekanntlich zum Bezirk Hamburg-Mitte gehörende Insel – soll auf dem Landwege beziehungsweise mit einem Wattwagen erfolgt sein; die Abreise soll mit einem Polizeihubschrauber durchgeführt worden sein. Begründet wird die Nutzung des Hubschraubers mit der Notwendigkeit eines Zeitgewinns für den Ersten Bürgermeister, der sich offenbar durch die Lektüre von Unterlagen auf die kurz bevorstehende „Spar-Klausur“ des Senats vorbereiten wollte.

Dieser Vorgang wirft eine Vielzahl grundsätzlicher Fragen auf.

Ich frage daher den Senat:

- 1. Wie oft hat der Erste Bürgermeister in den Jahren 2002 bis heute die Dienste der Hamburger Hubschrauberstaffel in Anspruch genommen, mit welchen Reisezielen und zu welchen Veranstaltungen (bitte getrennt unter Angabe von Kalenderdaten, Anlass und Funktion der jeweiligen Flugteilnehmer darstellen)?*

Der Erste Bürgermeister hat zwischen 2005 und dem 23. Juni 2010 als Stichtag insgesamt zweimal die Hubschrauberstaffel der Polizei Hamburg in Anspruch genommen:

1. Am 9. September 2005 anlässlich eines Besuchs der Insel Neuwerk (Rückreise von Neuwerk nach Hamburg mit zwei Begleitpersonen der Behörde für Inneres)
2. Am 12. Juni 2010 anlässlich der 700-jährigen Jubiläumsfeier (Rückreise von Neuwerk nach Hamburg in Begleitung der Pressesprecherin des Senats)

Beide Flüge fanden im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung zur Unterelbebestreifung statt. Angaben für den Zeitraum vor 2005 sind aufgrund von Aufbewahrungsfristen für entsprechende Nachweise nicht mehr möglich.

- 2. Gehört der Transport des Ersten Bürgermeisters und gegebenenfalls weiterer Fluggäste zum Aufgabenspektrum der Hamburger Polizeihubschrauberstaffel?*

Die Mitnahme von Senatsmitgliedern und gegebenenfalls weiteren Fluggästen gehört nicht zu den originären Aufgaben der Polizeihubschrauberstaffel. In Einzelfällen kann die Nutzung eines Hubschraubers gerechtfertigt und geboten sein (siehe Drs. 19/6518).

3. *Wer entscheidet, wann und auf welcher Grundlage und inwieweit die Teilnahme weiterer Fluggäste – über die Person des Ersten Bürgermeisters hinaus – aus dienstlichen Gründen notwendig erscheint?*

Eine Handlungsvorschrift gibt es nicht; die Entscheidung erfolgt situationsabhängig und wird durch den Piloten, den Leiter der Hubschrauberstaffel und den Führungs- und Lagedienst getroffen. In Einzelfällen kann dies auch durch andere zuständige Vorgesetzte (wie zum Beispiel den Leiter der Landesbereitschaftspolizei) erfolgen.

4. *Steht dem Ersten Bürgermeister die Polizeihubschrauberstaffel neben dienstlichen Zwecken auch für andere Zwecke zur Verfügung?*

Wenn ja: Wie und durch wen wird die Frage der Abgrenzung zwischen dienstlich bedingten und anderweitigen Flügen getroffen, sowohl hinsichtlich der Person des Ersten Bürgermeisters wie auch in Bezug auf weitere Fluggäste?

Nein. Im Übrigen entfällt.

5. *Wie viele Flugstunden, inklusive An- und Abflug vom Standort, wurden für die Beförderung des Ersten Bürgermeisters sowie gegebenenfalls seiner Gäste in den Jahren 2002 bis heute jeweils absolviert?*

Die Flugdauer mit dem Ersten Bürgermeister betrug am 9. September 2005 40 Minuten und am 12. Juni 2010 35 Minuten.

6. *Welche Kosten in welcher Höhe entstanden bei den jeweiligen Hubschrauberflügen des Ersten Bürgermeisters samt gegebenenfalls weiterer Flugteilnehmer in den Jahren 2002 bis heute (Angaben bitte für den jeweiligen Flug und pro Jahr)?*
7. *Mit Kosten in welcher Höhe wird die einzelne Flugstunde kalkuliert hinsichtlich des Fluggeräts und des Flugpersonals?*
8. *Über welchen Haushaltstitel werden die Flüge des Ersten Bürgermeisters abgerechnet?*

Die Kosten werden nicht gesondert ausgewiesen, da es sich um Flüge im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung handelte. Sie sind im Etat der Behörde für Inneres im entsprechenden Einzelplan veranschlagt, siehe Drs. 19/6498 und 19/6518. Kalkulatorisch betragen die Kosten für eine Flugstunde derzeit 2.760,00 Euro.

9. *Insoweit die Hubschraubernutzung durch den Ersten Bürgermeister auch anderen als dienstlichen Zwecken zugestanden wird: Wie ist die finanzielle Abwicklung solcher anderweitiger Flüge sowohl hinsichtlich der Person des Ersten Bürgermeisters wie auch in Bezug auf weitere Fluggäste geregelt?*
10. *Sollten hinsichtlich anderen als dienstlichen Zwecken dienende Flüge des Ersten Bürgermeisters Einnahmen zu verzeichnen gewesen sein: Sind diese als kostendeckend anzusehen?*

Entfällt.

11. *In welcher Höhe „erwirtschaftete“ die Hubschrauberstaffel gegebenenfalls Gelder für den Haushalt der Stadt in den Jahren 2002 bis heute und über welchen Haushaltstitel wurden/werden diese gegebenenfalls abgerechnet?*

Die Einnahmen für die Gestellung der Polizeihubschrauber haben sich in den Jahren 2002 bis 2009 wie folgt entwickelt:

2002	33.802 €
2003	36.252 €
2004	47.046 €
2005	41.478 €

2006	42.305 €
2007	65.492 €
2008	43.733 €
2009	50.498 €

Im Jahr 2010 wurden bislang keine Hubschrauberflüge abgerechnet.

Die Buchung der Einnahmen erfolgte bis 2009 aus folgenden Einnahmetiteln:

8500.119.2 Einnahmen aus bilateralem Kooperationsvertrag mit Schleswig-Holstein

8500.119.3 Einnahmen sonstige Hubschrauberflüge

8500.232.1 Elbeabkommen

12. Wurden/werden die Flüge des Ersten Bürgermeisters und (gegebenenfalls) seiner Gäste in einer Flugliste oder in einer anderen Weise dokumentiert?

Ja. Vor jedem Flug wird ein schriftlicher Flugauftrag und nach dem Flug ein Flugbericht über den tatsächlichen Verlauf gefertigt.

13. Welche Einsatzaufträge lagen für die Hubschrauber der Hamburger Polizeihubschrauberstaffel am 12. Juni 2010 vor?

1.) 12. Juni 2010, 10.15 Uhr, Fahndung nach einem Verkehrsunfall mit Flucht

2.) 12. Juni 2010, 11.30 Uhr, Unterelbe-Streifenflug

14. Wer entscheidet auf welcher Grundlage gegebenenfalls die Veränderung/Ausweitung bestehender Einsatzaufträge der Hamburger Polizeihubschrauberstaffel?

Eine Veränderung/Ausweitung bestehender Einsatzaufträge richtet sich nach dienstlichen Erfordernissen und den bestehenden Dienst- und Rechtsvorschriften. Die abschließende Befugnis zur Entscheidung über den Flug liegt beim Piloten.

15. Der Erste Bürgermeister hat in der Hamburgischen Bürgerschaft bei der Vorstellung der Ergebnisse der „Spar-Klausur“ des Senats am 16. Juni 2010 erklärt, dass die Stadt „über ihre Verhältnisse gelebt hat“. Teilt der Senat die Auffassung, dass in der Öffentlichkeit der – gegebenenfalls unzutreffende – Eindruck entstehen könnte, dass der Erste Bürgermeister (auch) durch die Nutzung von Hubschraubern als Verkehrsmittel unfreiwillig dokumentiert hat, dass die Stadt immer noch „über ihre Verhältnisse“ lebt?

Wenn nein: Warum nicht?

16. Wie bewertet der Senat ganz allgemein die Nutzung von Hubschraubern als Verkehrsmittel: Handelt es sich hierbei um ein besonders kostengünstiges und ökologisch sinnvolles Transportmittel (zum Beispiel durch Vermeidung sonst entstehender Straßenverkehre)?

Nein. Es entstanden durch die Mitnahme keine Mehrkosten, da der Flug ohnehin stattgefunden hätte. Im Übrigen kann die Nutzung eines Hubschraubers als Verkehrsmittel in besonderen Fällen gerechtfertigt und geboten sein.